

Aktueller Hinweis: Das „Vereinfachte Verfahren“ ist eine neue Regelung, die das Kontrollmeldeverfahren ersetzt. Sie gilt allerdings erst ab dem 01.01.2022 (ausschlaggebend ist hier der Zahlungszeitpunkt der Vergütung).

Das Kontrollmeldeverfahren (s. 10a_Leitfaden_TA_Kontrollmeldeverfahren) ist noch bis zum 31.12.201 anwendbar, allerdings nur für diejenigen, deren Registrierung zum KMV bereits vorliegt. Wenn noch keine Registrierung für das Kontrollmeldeverfahren vorliegt, ist seit dem 09.06.2021 keine Neu-Registrierung mehr möglich. Dann besteht – bis zum 01.01.2022 – nur noch die Möglichkeit des Freistellungsverfahrens (s. 09_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Lizenzen). bzw. des Erstattungsverfahrens (s. 07_Leitfaden_TA_Erstattungsverfahren_Lizenzen).

Bei Detailfragen kann das BZSt auch direkt kontaktiert werden:

https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Abzugsteuer/Abzugsteuer_allgemein/kontakt_node.html

https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Abzugsteuer/Abzugsteuerentlastung_KMV/kontakt_abzugsteuerentlastung_kmv_node.html

Vereinfachtes Verfahren für Nutzungsrechte – Freigrenze

Ein vereinfachtes Freistellungsverfahren bei Nutzungsrechten

Für Vergütungen, die eine gewisse Grenze nicht überschreiten, sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen ein vereinfachtes Verfahren für die Freistellung vom Steuerabzug vor. Das vereinfachte Verfahren bietet ähnlich wie das Freistellungsverfahren die Möglichkeit, in bestimmten Fällen vom Steuerabzug (also Abführung der Steuer nach § 50a EstG) abzusehen. Anders als beim Freistellungsverfahren (näheres zum Freistellungsverfahren 09_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Lizenzen) muss beim vereinfachten Verfahren jedoch der*die im Ausland ansässige Vergütungsgläubiger*in (der*die Künstler*in) bei dem Verfahren nicht mitwirken. Das bedeutet es entfällt

- sowohl die Notwendigkeit, dass die Steuerbehörde des*r Vergütungsgläubigers*in den Freistellungsantrag hinsichtlich der Ansässigkeit im Ausland bestätigt
- als auch die Erteilung einer Vollmacht des*r Vergütungsgläubigers*in.

Vielmehr kann der*die Vergütungsschuldner*in unter bestimmten Voraussetzungen (zu den Voraussetzungen s.u.) den Steuerabzug bei bestimmten Vergütungen unterlassen oder weniger Steuern (nach niedrigerem Steuersatz) abführen. Das Verfahren ist also für den*die Vergütungsschuldner*in mit deutlich weniger Aufwand verbunden und auch im Ablauf unkomplizierter als das Freistellungsverfahren, da der*die Vergütungsschuldner*in alles selbst machen kann.

Wann kommt Freigrenzen-Verfahren in Betracht?

Vergütungen für Lizenzen/Nutzungsrechte

Gem. § 50c Abs.2 S.1 Nr.2 EStG muss es sich um Einkünfte im Sinne des § 50a Abs.1 S.3 Nr.3 EStG handeln. Die Regelung greift also nur bei Vergütungen für Lizenzen/Nutzungsrechte. Bei Darbietungen von Künstler*innen ist die Regelung zur Freigrenze nicht anwendbar. Der Grund liegt darin, dass der*die Vergütungsschuldner*in bei Anwendung der Freigrenzen-Regelungen die Voraussetzungen für den Steuerabzug selbst prüft und den Steuerabzug selbst unterlässt bzw. die Abführung einer geringeren Steuer dann selbst durchführt. Diese steuerliche Einzelfallprüfung der Befreiungsvoraussetzungen ist bei Lizenzen unproblematischer als bei Vergütungen für künstlerische Darbietungen. Die rechtliche und tatsächliche Prüfung von einzelnen bestehenden Befreiungsmöglichkeiten bei künstlerischen Darbietungen ist für den*die Vergütungsschuldner*in kaum möglich, so dass die Freigrenzen-Regelung hier nicht gilt.

Befreiung nach DBA

Wie auch bei dem "normalen" Freistellungsverfahren, muss das **jeweilige DBA** natürlich auch beim Freigrenzen-Verfahren überhaupt eine teilweise oder [vollständige Befreiung für die Lizenzvergütung](#) vorsehen (näheres zu den Befreiungsvoraussetzungen bei Lizenzen s. 03_Leitfaden_TA_Lizenzen)

Freigrenze EUR 5.000

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gilt nur bis zu einer Freigrenze von EUR 5.000. Das heißt, dass die Vergütung des*der Vergütungsschuldner*in an denselben*dieselbe Künstler*in (beschränkt Steuerpflichtige*n) im Kalenderjahr EUR 5.000 nicht übersteigen darf.

Hinweis: Die alte Regelung (Kontrollmeldeverfahren), wonach je Vergütungsschuldner*in eine Freigrenze von EUR 5.5000 pro Einzelvergütung (pro Vertrag) und im Kalenderjahr bis zu EUR 40.000 pro Künstler*in (also mehrere Verträge auch von unterschiedlichen Auftraggeber*innen) vorgesehen war, gilt nun nicht mehr.

Beispiel:

Das Theater A aus Deutschland zahlt an Theaterautorin B aus Belgien am 1. September 2021 eine Bruttovergütung von EUR 2.000 für die Aufführungsrechte an einem bereits geschriebenen Theaterstück. Das Stück soll im September an dem Theater in Deutschland gespielt werden. Da es sich hier um eine Vergütung für Nutzungsrechte handelt, die Freigrenze von EUR 5.000 nicht überschritten wird und das DBA Belgien eine vollständige Befreiung vom Steuerabzug vorsieht, kommt die Freigrenzen-Regelung zur Anwendung. Das Theater darf von der Einbehaltung und Abführung der Quellensteuer absehen und der Betrag von EUR 2.000 kommt voll zur Auszahlung. Wird die Theaterautorin im Oktober für Rechte an einem weiteren bereits geschriebenen Theaterstück vergütet und erhält hierfür im Oktober weitere EUR 3.000, so gilt nichts anderes, da die Freigrenze immer noch nicht überschritten ist.

Beachte: Die Regelung greift nur bis zu einer Vergütung von insgesamt EUR 5.000 pro Künstler*in und Kalenderjahr. Sobald die Vergütung zuzüglich der dem*der Künstler*in im selben Kalenderjahr von der*dem Vergütungsschuldner*in bereits zugeflossenen Vergütungen EUR 5.000 übersteigt, ist gegebenenfalls der gesamte Steuerabzug (auch für die erste unter EUR 5.000 liegende Vergütung) nachzuholen (es ist eine Freigrenze – kein Freibetrag).

Beispiel:

Die Theaterautorin aus obigem Beispiel erhält vom gleichen Theater für Aufführungsrechte an einem dritten bereits geschriebenen Theaterstück im Dezember 2021 eine weitere Bruttovergütung von EUR 2.000. Durch die dritte Zahlung beträgt die Gesamtvergütung desselben Auftraggebers an dieselbe Künstlerin im Kalenderjahr 2021 also insgesamt EUR 7.000. Die Freigrenze von EUR 5.000 ist überschritten. Es greifen somit die „normalen“ Regelungen zum Steuerabzug. Das Theater hat also den Steuerabzug nicht nur bei den EUR 2.000 vorzunehmen, sondern auch den Steuerabzug von den ersten gezahlten Vergütungen (also den ersten EUR 5.000) und diesen Betrag von der letzten Vergütung abzuziehen. Es ist also nachträglich die Quellensteuer in Höhe von 15 % zzgl. SoliZ (5,5 % der Quellensteuer) für alle Vergütungen – insgesamt EUR 7.000 – abzuführen, also $EUR\ 7.000 \times 15\ \% = EUR\ 1.050$ zuzüglich EUR 57,75 Solidaritätszuschlag (5,5 % der Quellensteuer, also 5,5 % von EUR 1.050) = EUR 1.107,75. Beim Vorliegen einer Bruttovereinbarung darf daher im Dezember nur ein Betrag von EUR 2.000 – EUR 1.107,75 = EUR 892,21 ausgezahlt werden.

Da der Reststeuersatz im DBA Belgien-Deutschland bei 0 % liegt, kann die Künstler*in aus Belgien die Steuer, die das Theater in Deutschland einbehalten und abgeführt hat, auf Antrag beim BZSt zurückfordern.

Beachte – Bemessungsgrundlage:

Bei den oben genannten Beispielen handelt es sich um eine Vergütung für Nutzungsrechte. Das bedeutet: Das komplette Honorar unterliegt dem Steuerabzug und ist zu 100 % Bemessungsgrundlage der Abzugsteuer. Somit sind für die Berechnung der Freigrenze auch alle gezahlten Honorare zu 100 % zu berücksichtigen. Anders liegt der Fall, wenn es sich im oben genannten Beispiel um eine Bühnenbildnerin handeln würde, die für die Erstellung und Rechteeinräumung an einem Bühnenbild vergütet wird (sog. gemischte Leistungen). Sofern keine gesonderte vertragliche Regelung vorliegt, wird in einem solchen Fall nämlich vermutet, dass 60 % des Honorars auf die Nutzungsrechte (Einräumung Nutzungsrechte an dem Bühnenbild) anfallen und 40 % auf die Werkerstellung (Erstellung des Bühnenbilds). Das heißt bei der Frage, ob die Freigrenze überschritten wird, müssten jeweils nur 60 % der Honorare berücksichtigt und zusammengerechnet werden, da nur 60 % der Honorare für Nutzungsrechte anfallen und damit Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer sind. Im abgewandelten Beispiel (Vergütung für gemischte Leistung) wäre also folgender Betrag für die Freigrenze relevant: 60 % von der ersten Vergütung im September (EUR 2.000) = EUR 1.200 + 60 % von der zweiten Vergütung im Oktober (EUR 3.000) = EUR 1.800 + 60 % von der dritten Vergütung im Dezember (EUR 2.000) = EUR 1.200, also insgesamt ein Honorarbetrag für Nutzungsrechte im Jahr 2021 von

EUR 4.200. Da im abgewandelten Beispiel immer nur 60 % für die Freigrenze relevant sind, wird sie in diesem Fall also nicht überschritten.

Hinweis: Beträgt die Vergütung für Nutzungsrechte an eine*n Künstler*in aus dem Ausland über EUR 5.000 oder ist absehbar, dass die Zahlungen EUR 5.000 pro Vertragspartner pro Kalenderjahr übersteigen werden, kann von dem „normalen“ Freistellungsverfahren Gebrauch gemacht werden (anstelle des Erstattungsverfahrens) sofern das Honorar noch nicht ausbezahlt wurde.

Welche Schritte muss ich bei der Anwendung der Freigrenzen-Regelung beachten?

Einzelfallprüfung

Die Freigrenzen-Regelung darf nur angewendet werden, wenn alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der*die Vergütungsschuldner*in muss also sorgfältig prüfen, ob die obigen Voraussetzungen vorliegen, es sich also um Vergütungen für Nutzungsrechte/Lizenzen handelt, die Freigrenze von EUR 5.000 nicht überschritten wird und ob das einschlägige DBA eine vollständige und teilweise Befreiung für den Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG vorsieht. Für diese Prüfung kann die Reststeuersatzliste zur Hilfe genommen werden.

Hinweis: Bei der Besteuerung von Lizenzgebühren nach Reststeuersätzen erfolgt die Besteuerung ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags. Sollte Deutschland nach den Bestimmungen in einem DBA (zum Beispiel DBA-Australien) ein Besteuerungsrecht von 5 % haben (vgl. Art. 12 Abs.1 DBA-Australien), sind auch nur dies 5 % abzuführen (ohne zusätzlichen SoliZ).

Die Liste der DBAs finden Sie hier:

[Liste DBAs](#)

Die Reststeuersatzliste finden Sie hier:

[Reststeuersatzliste](#)

Weitere Pflichten

Anmeldung/ Nullmeldung

Wie oben schon angedeutet, vereinfacht die Freigrenzen-Regelung das Freistellungsverfahren. Die übrigen Anforderungen bleiben jedoch erhalten. Da genauso wie beim Freistellungsverfahren, die Steuer nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG für die jeweilige Vergütung ja eigentlich anfällt (weil Auslandsbezug vorliegt), muss diese auch ordnungsgemäß (wie beim normalen Steuerabzugsverfahren nach § 50a EstG) **angemeldet** werden.

Eine Kooperation von

Das heißt, Sie benötigen auch für das vereinfachte Verfahren eine BZSt-Steuernummer (näheres zum Antrag auf Erteilung einer BZSt- Steuernummer s. 05_Leitfaden_TA_Steuerabzugsverfahren) und müssen eine Steueranmeldung durchführen. Sofern die Voraussetzungen der Freigrenzen-Regelungen vorliegen und das jeweilige DBA eine vollständige Befreiung der Abzugsteuer vorliegt, erfolgt die Steueranmeldung in Höhe von 0 (sog. Nullmeldung). Sieht das jeweilige DBA einen reduzierten Steuersatz vor (siehe auch Reststeuersatzliste), muss die Anmeldung der niedrigeren Steuer erfolgen und die in einem Kalendervierteljahr angefallene geringere Steuer bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt werden (Näheres zu den einzelnen Schritten der Steueranmeldung (ggf. auch Nullmeldung) und der Steuerabführung s. 05_Leitfaden_TA_Steuerabzugsverfahren).

Beispiel:

Das Theater A aus Deutschland zahlt an Theaterautorin B aus Frankreich für ein Stück September 2021 für die Aufführungsrechte an einem bereits geschriebenen Theaterstück EUR 3.000. Da das DBA Frankreich eine vollständige Befreiung der Abzugsteuer vorsieht, wendet das Theater die Freigrenzen-Regelung an und sieht bei der Auszahlung des Honorars im September vom Abzug und der Abführung der Abzugsteuer ab. Das Theater muss dennoch unter Nennung der Steuernummer des BZSt die Abzugsteuer – in diesem Fall in Höhe von Null bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats – also hier der 10. Oktober 2021 anmelden.